

---

Harro Otto



# Übungen im Strafrecht

6., neu bearbeitete Auflage



De Gruyter Recht · Berlin

---

# Inhalt

*Hinweis:* Der Bezug auf *Otto Grundkurs Strafrecht*, A. T. und B. T., im Text der Übungen betrifft:

Grundkurs Strafrecht, Allgemeine Strafrechtslehre (A. T.), 7. Aufl. 2004.

Grundkurs Strafrecht, Die einzelnen Delikte (B. T.), 7. Aufl. 2005.

## 1. Teil: Die Strafrechtsübungen in der Universitätsausbildung

I.	<i>Formelles: Die Übungen als Examensvoraussetzung ..</i>	1
II.	<i>Sachliches: Die Teilnahme an den Übungen.....</i>	1
1.	1. Die Funktion der Übungen in der Ausbildung.....	1
2.	2. Die Vorbereitung auf die »Strafrechtsübungen«.....	3
3.	3. Die Übung als »Scheinveranstaltung« .....	4
III.	<i>Methodik der Fallbearbeitung.....</i>	4
1.	1. Erfassen des Sachverhalts und Fallfrage.....	4
2.	2. Gliederung des Sachverhalts.....	5
3.	3. Die Lösungsskizze .....	5
4.	4. Tatbeteiligung mehrerer Personen .....	6
5.	5. Die zu erörternden Straftatbestände.....	6
6.	6. Subsumtion .....	7
7.	7. Auslegen des Sachverhalts.....	8
8.	8. Notwendigkeitsmaxime .....	8
9.	9. Gutachtenstil .....	9
10.	10. Darstellung eines Theorienstreits.....	11
11.	11. Konkurrenzen.....	13
IV.	<i>Besondere methodische Hinweise für die Anfertigung von Klausuren und Hausarbeiten .....</i>	13
1.	1. Die Klausur .....	13
2.	2. Die Hausarbeit .....	15
V.	<i>Aktuelle Anleitungsbücher zur Lösung strafrechtlicher Aufgaben und Fallrepetitorien .....</i>	17

## 2. Teil: Der Aufbau strafrechtlicher Falllösungen

A.	<i>Das Aufbauschema als Denkschema .....</i>	19
B.	<i>Das Erfolgsdelikt .....</i>	22
I.	<i>Das vorsätzliche Begehungsdelikt – final orientierter Aufbau – .....</i>	22
II.	<i>Das vorsätzliche Begehungsdelikt – am Risikoerhöhungsprinzip orientierter Aufbau – ....</i>	24

<b>III. Das vorsätzliche unechte Unterlassungsdelikt</b>	
– <i>final orientierter Aufbau</i> – .....	26
<b>IV. Das vorsätzliche unechte Unterlassungsdelikt</b>	
– <i>am Risikoerhöhungsprinzip orientierter Aufbau</i> – ....	27
<b>V. Das fahrlässige Begehungsdelikt</b>	
– <i>der überkommene Aufbau</i> – .....	28
<b>VI. Das fahrlässige Begehungsdelikt</b>	
– <i>am Risikoerhöhungsprinzip orientierter Aufbau</i> – ....	30
<b>VII. Das fahrlässige unechte Unterlassungsdelikt</b>	
– <i>der überkommene Aufbau</i> – .....	31
<b>VIII. Das fahrlässige unechte Unterlassungsdelikt</b>	
– <i>am Risikoerhöhungsprinzip orientierter Aufbau</i> – ....	31
<b>IX. Das einheitliche Aufbauschema</b>	
– <i>am Risikoerhöhungsprinzip orientiert</i> – .....	32
<b>X. Das versuchte Erfolgsdelikt</b> .....	33
 <b>C. Besondere Formen der Deliktsverwirklichung</b> .....	36
<b>I. Das erfolgsqualifizierte Delikt:</b>	
<i>Vorsatz/Fahrlässigkeitskombination</i> .....	36
<b>II. Actio libera in causa</b> .....	37
<b>III. Der Vollrausch, § 323 a</b> .....	38
<b>IV. Die Wahlfeststellung</b> .....	39
 <b>D. Beteiligungsformen</b> .....	40
<b>I. Mittäterschaft, mittelbare Täterschaft,</b>	
<i>Nebentäterschaft</i> .....	40
1. Mittäterschaft, § 25 Abs. 2 .....	40
2. Mittelbare Täterschaft, § 25 Abs. 1, 2. Alt. ....	41
3. Nebentäterschaft .....	41
4. Hinweise zum Versuchsaufbau .....	42
<b>II. Teilnahme</b> .....	42
1. Anstiftung .....	42
2. Beihilfe .....	42
 <b>3. Teil: Einübung in die Fallbearbeitung</b>	
<i>Anfänger-/Zwischenprüfungsklausur Nr. 1: Tierfreunde in Not</i> .....	43
Aufbau des vorsätzlichen und fahrlässigen Erfolgsdelikts. –	
Prüfung von Rechtfertigungsgründen. – Abgrenzung des Anwendungsbereichs der Notwehr, des defensiven, des aggressiven und des rechtfertigenden Notstands.	

<i>Anfänger-/Zwischenprüfungsklausur Nr. 2: Die Waldhütte .....</i>	51
Abgrenzung von Tun und Unterlassen. – Aufbau des unechten und echten Unterlassungsdelikts. – Garantenstellungen.	
<i>Anfänger-/Zwischenprüfungsklausur Nr. 3: Der Haustyrann .....</i>	63
Notwehr und rechtfertigender Notstand in der Situation der Dauergefahr. – Mordmerkmal der Heimtücke gegenüber dem Begründer einer Dauergefahr	
<i>Anfänger-/Zwischenprüfungsklausur Nr. 4: Späte Reue.....</i>	77
Versuch. – Rücktritt. – Korrektur des Rücktrittshorizonts. – Rücktrittsmöglichkeit trotz Erreichen des Handlungsziels. – Erfordernisse der Erfolgsverhinderung. – Mordmerkmale, § 211.	
<i>Anfänger-/Zwischenprüfungsklausur Nr. 5: Das Sprengstoffattentat .....</i>	90
Error in persona – aberratio ictus bei der sog. Sprengstofffalle – Konsequenzen für den Hintermann.	
<i>Anfänger-/Zwischenprüfungsklausur Nr. 6: Gaststättenfall.....</i>	103
Objektive Zurechnung eines Erfolgs bei Nichtfeststellbarkeit der Kausalität eines Verhaltens, auch wenn nach der Äquivalenztheorie die »Kausalität« anzunehmen ist. – Aufbau des erfolgsqualifizierten Delikts. – Bedeutung des sog. rechtmäßigen Alternativverhaltens.	
<i>Anfängerhausarbeit: Reanimatorfall.....</i>	114
Aufbau des vorsätzlichen und fahrlässigen Tötungsdelikts. – Abgrenzung Tun und Unterlassen. – Rechtfertigung außerhalb des Katalogs der anerkannten und ausformulierten Rechtfertigungsgründe. – Prüfung des Mordtatbestandes.	
<i>Vorgerücktenklausur Nr. 1: Tankstellenfall.....</i>	127
Zueignung i.S. des § 246. – Betrug durch Vortäuschen einer Gegenleistung. – Abgrenzung Diebstahl, Betrug und Unterschlagung beim sog. Schwarztanken.	
<i>Vorgerücktenklausur Nr. 2: Rauschtatfall.....</i>	136
Vollrausch, § 323 a. – Probleme der Schuldprüfung. – Actio libera in causa. – Anstiftung, § 26.	
<i>Examensklausur Nr. 1: Autoknackerfall .....</i>	145
Aufbau des Versuchs. – »Versuch eines Regelbeispiels«. – §§ 242, 243, 244, 249, 252, 212, 211, 23. – Rechtfertigung fahrlässigen Verhaltens. – Grenzen des Festnahmerechts, § 127 Abs. 1 StPO. – Irrtum über tatsächliche Voraussetzungen eines Rechtfertigungsgrundes. – Verlesung von Behördengutachten. – Bedeutung der Verletzung der Schweigepflicht.	

<i>Examensklausur Nr. 2: Wiedersehensfreuden</i> .....	164
Ausnutzen der besonderen Verhältnisse des Straßenverkehrs, § 316 a, bei haltendem Fahrzeug. – Gewalt durch Unterlassen. – Begriff des Rausches. – Vollrausch, § 323 a, und Wahlfeststel- lung. – Ablehnung eines Staatsanwalts wegen Befangenheit?	
<i>Referendarhausarbeit:</i> .....	179
Voraussetzungen und rechtliche Einordnung der eigenverant- wortlichen Selbstgefährdung. – Abgrenzung von Tun und Unterlassen. – Bestimmung des Vorsatzgegenstandes beim Irrtum über gesamttatbewertende Umstände.	
<i>Sachregister</i> .....	227

---

# **1. Teil: Die Strafrechtsübungen in der Universitätsausbildung**

## **I. Formelles: Die Übungen als Examensvoraussetzung**

Die erfolgreiche Teilnahme an der »Übung im Strafrecht für Fortgeschrittene« ist in allen Bundesländern notwendige Voraussetzung für die Zulassung zum Referendarexamen. – Die Bedeutung der »Übung im Strafrecht für Anfänger« hingegen ist an den einzelnen Universitäten unterschiedlich: zum einen ist die Teilnahme an der »Übung im Strafrecht für Anfänger« freiwillig, zum anderen ist der Nachweis erfolgreicher Teilnahme Examensvoraussetzung, zum Teil wird eine erfolgreiche Teilnahme als Zulassungsvoraussetzung zur »Übung im Strafrecht für Fortgeschrittene« gefordert. Schließlich wird die erfolgreiche Teilnahme an einer Klausur oder aber die erfolgreiche Teilnahme an der Anfängerübung als Zwischenprüfungsleistung gewertet.

Auch die Bestimmung dessen, was unter einer »erfolgreichen Teilnahme« an einer Übung verstanden wird (mindestens eine ausreichende Hausarbeit oder Klausur, mindestens zwei ausreichende schriftliche Arbeiten, mindestens je eine ausreichende Hausarbeit und Klausur), ist an den einzelnen Universitäten nicht einheitlich getroffen.

Im Referendarexamen fordern die Ausbildungsordnungen aller deutschen Bundesländer die Anfertigung mindestens einer strafrechtlichen Klausur. In den Bundesländern, die im Referendarexamen noch eine Hausarbeit verlangen, kann der Kandidat die Hausarbeit auch im Strafrecht wählen.

## **II. Sachliches: Die Teilnahme an den Übungen**

### **1. Die Funktion der Übungen in der Ausbildung**

Die Strafrechtsübungen haben, wie auch die Übungen in den anderen Rechtsgebieten, verschiedene Aufgaben: Sie dienen der *Kontrolle des Leistungsstandes*, sollen das in Vorlesungen, Arbeitsgemeinschaften und in eigener aktiver Bemühung um den Rechtsstoff erworbene *Wissen vertiefen* und den Verständnishorizont des angehenden Juristen durch *Einübung in die Methodik* rechtlicher Lösung sozialer Probleme dahin erweitern, dass es ihm möglich wird, die Probleme eines Rechtsfalles im methodischen Vorgehen zu erfassen, sie anderen verständlich zu machen.